

Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Der Antrag ist vollständig, mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur dann möglich.

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn:

- die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
- Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen,
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Der antragsberechtigte Verpflichtete muss seinen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in angemessener Frist geltend machen. Als angemessene Frist gelten **2 Monate** nach Feststellung der Kostentragungspflicht.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:

→ vom Verstorbenen

- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Einkommensnachweis
- Aufstellung des Nachlasses mit Nachweisen, insbesondere:
 - * Girokontoauszüge der letzten drei Monate lückenlos
 - * Sparbücher, Wertpapiere, Geldanlagen, Bausparguthaben
 - * Mietkaution, Genossenschaftsanteile
 - * Zeitwert des Kraftfahrzeuges
 - * Lebensversicherung, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung
 - * sonstige Vermögenswerte z. B. Grundbuchauszug bei Grundeigentum
- Testament / Erbvertrag (wenn vorhanden)
- Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörigen des Verstorbenen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, eingetragene Lebenspartner)

→ vom Antragsteller und des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- Erbschein oder Nachweis Erbausschlagung
- Einkommensnachweise
- Angaben zu monatlichen Aufwendungen die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind (z. B. Angaben zu Fahrkosten etc.)
- Mietvertrag / aktuelle Mietbescheinigung / monatliche Belastung Eigenheim Nachweis KFZ / Wert nach Schwacke-Liste
- Versicherungsnachweise
- Girokontoauszüge der letzten drei Monate lückenlos
- Sparsbuch, Wertpapiere, Geldanlagen, Bausparguthaben
- Erklärung des Antragstellers zum vorhandenen Nachlass
- Kostenvoranschlag des Bestattungsinstituts
- Originalrechnung des Bestattungsinstituts

Sie sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Der Sozialleistungsträger kann gemäß § 66 SGB I die Leistungen versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.